

## Wie muss eine Rechnung aussehen?

**Beachten Sie, dass Rechnungen mit Umsätzen, von denen Sie den Vorsteuerabzug geltend machen möchten, bestimmten Formvorschriften genügen müssen.**

**Unternehmer sind verpflichtet, auf ihren Rechnungen folgende Angaben zu machen.**

Eine Rechnung über einem Gesamtbetrag von 250 € muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
- Name und Anschrift des Abnehmers der Lieferung oder Leistung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistung
- Tag der Lieferung oder sonstigen Leistung oder Leistungszeitraum
- Entgelt für die Lieferung oder sonstigen Leistung
- Steuerbetrag, der auf das Entgelt entfällt
- Anzuwendender Steuersatz bzw. Hinweis auf die Steuerbefreiung
- Erteilte Steuernummer oder bei EG-Lieferungen die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Fortlaufende Nummer
- Bei Zahlung vor Erbringung der Leistung der Zeitpunkt der Anzahlung
- Jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist ( z. B. Bonus-Vereinbarungen)
- Verlagerung der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen auf den Leistungsempfänger
  - Folgender Satz ist anzugeben: „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UstG“
- Bei Lieferungen / Leistungen an Privatpersonen ist folgender Hinweis auf der Rechnung notwendig:
  - „Sie sind gesetzlich verpflichtet diese Rechnung 2 Jahre aufzubewahren“

Rechnungen über Kleinbeträge (unter 250 €) muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistung
- Entgelt für die Lieferung oder sonstigen Leistung
- Steuerbetrag, der auf das Entgelt entfällt
- Anzuwendender Steuersatz bzw. Hinweis auf Steuerbefreiung

Stand: 10/2020